

Ev.-ref. Kirchengemeinden zu Bückeberg und Stadthagen

Predigtstätten, an denen Präsenzgottesdienste stattfinden:

1) *Schlosskirche der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Bückeberg*

Schlossplatz 1, 31675 Bückeberg

2) *Gemeindehaus der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Bückeberg*

Bahnhofstr. 11a, 31675 Bückeberg

3) *Friedhofskapelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Bückeberg*

Friedrich-Bach-Straße 20, 31675 Bückeberg

4) *Klosterkirche der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Stadthagen*

Enge Str. 2, 31655 Stadthagen

Anschrift von Gemeindebüro und Pfarramt: Bahnhofstr. 11a, 31675 Bückeberg

Leitender Pastor: Dr. Marc Bergermann

Hygienekonzept für die Präsenzgottesdienste in den Ev.-ref. Kirchengemeinden zu Bückeberg und Stadthagen

(Stand: 03.06.2021)

Präambel

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Gottesdienste und Andachten am o.g. Ort vorgesehen. Grundlage des Hygienekonzeptes ist die Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021. Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden zu Bückeberg und Stadthagen verpflichten sich, die dort formulierten Auflagen verbindlich einzuhalten. Die konkrete Ausgestaltung für das Abhalten von Gottesdiensten, Andachten und Trauerfeiern orientiert sich an den Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021 sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22.04.2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 07.05.2021.

Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Gesamtpresbyterium der Ev.-ref. Kirchengemeinden zu Bückeberg und Stadthagen das folgende Schutzkonzept:

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO
- Tragen von Alltagsmasken bzw. medizinischen Masken, wo dieses nach Vorgabe der Corona-VO vorgeschrieben ist
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

Information der Öffentlichkeit und Behörden

Die Durchführung von Präsenzgottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege wie Schaukästen, Lokalzeitung, Gemeinde-Homepage und soziale Netzwerke, E-Mails etc. angekündigt. Die Gottesdienste, Andachten und Trauerfeiern werden den verantwortlichen Behörden im Vorfeld angezeigt.

Zugangsbeschränkung

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme erfolgt mit Dokumentation oder bei zu erwartendem hohem Aufkommen mit Voranmeldung über das Gemeindebüro. Die nachfolgende Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung:

- In der Schlosskirche der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Bückeburg wird die Teilnehmerzahl auf 45 Personen begrenzt.
- Im Gemeindehaus der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Bückeburg wird die Teilnehmerzahl auf 26 Personen begrenzt.
- In der Friedhofskapelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Bückeburg wird für Trauerfeiern die Teilnehmerzahl auf 20 Personen begrenzt. Die Begrenzung bei Gottesdiensten und Andachten liegt bei 20.
- In der Klosterkirche der Ev.-ref. Kirchengemeinde zu Stadthagen wird die Teilnehmerzahl auf 26 Personen begrenzt. Bei Freiluftgottesdiensten im Klostergarten sind max. 50 Teilnehmer zulässig.

Voranmeldung (bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 erforderlich)

Es ist vereinzelt mit einem erhöhten Interesse an der Veranstaltung zu rechnen. Die Teilnehmenden melden sich daher im Vorfeld der Veranstaltung im Gemeindebüro an. Sobald die Höchstkapazität des Veranstaltungsortes erreicht ist, ist eine Anmeldung nicht mehr möglich.

Abstandsgebot

Die Anordnung der Sitzplätze erfolgt so, dass das Einhalten des durch die Corona-VO vorgegebenen Mindestabstandes ermöglicht wird. Es erfolgt eine Platzanweisung durch Markierungen bzw. Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand eingehalten oder eine Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) getragen.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach der Veranstaltung. Genutzte Räume werden entsprechend regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Abendmahl und Kirchcafé

Die Abendmahlsfeier erfolgt in unseren reformierten Gemeinden ca. 4x im Jahr. Es werden ausschließlich Einzelkelche gereicht und das Brot vorgeschnitten ohne Kontakt gereicht. Kirchcafés finden ausschließlich freiluft nach den Gottesdiensten statt und entfallen bei schlechtem Wetter. Sie richten sich nach den allgemein gültigen Hygieneschutzbestimmungen. Der Verzehr beschränkt sich auf Heißgetränke, Wasser und vorgeschnittenes Backwerk.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jeder Besucher / Jede Besucherin ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsortes eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Mund-Nase-Bedeckung abgelegt werden.

Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95). Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Maskenpflicht, Gemeindegesang und Musik

Bei Gottesdiensten, Andachten und Trauerfeiern in geschlossenen Räumen gilt folgende Regelung gemäß der Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation:

- *7-Tage-Inzidenz über 50:* Durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt. Bläser/Bläserinnen und Sänger/Sängerinnen können insgesamt mit max. vier gleichzeitig musizierenden Personen mitwirken mit min. 3 m Abstand zueinander und min. 6 m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde.
- *7-Tage-Inzidenz 35 bis 50:* Durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt. Abstand von min. 1,5 m zwischen Bläsern/Bläserinnen und Sängern/Sängerinnen sowie min. 3 m zur musikalischen Leitung.
- *7-Tage-Inzidenz unter 35:* Durchgängige Maskenpflicht. Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden. Gemeindegesang ist am Platz bei Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Abstand von min. 1,5 m zwischen Bläsern/Bläserinnen und Sängern/Sängerinnen sowie min. 3 m zur musikalischen Leitung.
- Bei Freiluftgottesdiensten ist unter Einhaltung des Mindestabstands der Gemeindegesang ohne Mund-Nase-

Bedeckung am Platz gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, bei erhöhter 7-Tage-Inzidenz den Gemeindegesang zu untersagen.

Unterweisung

Dieses Hygienekonzept wird allen Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

Ort, Datum

Für das Gesamtpresbyterium